

Poverty Watch Report 2021

EAPN Germany (AG Europa)

1. Einführung

Die Nationale Armutskonferenz (nak) ist ein Zusammenschluss von Organisationen, Verbänden und Initiativen, die sich für eine aktive Politik zur Armutsbekämpfung einsetzen. Die Konferenz wurde im Herbst 1991 als deutsche Sektion des EAPN gegründet. Neben den nationalen Verbänden arbeiten in der nak auch von Armut betroffene Menschen und Basisorganisationen mit. Letztere bringen ihre persönlichen Erfahrungen und Perspektiven sowie ihre Lösungsansätze zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ein. Sie tun das nun bereits seit 30 Jahren.

2. Was verstehen wir unter Armut?

Der nak arbeitet mit denselben Indikatoren zur Messung verschiedener Armutsdimensionen, die auch von Eurostat und dem Statistischen Bundesamt verwendet werden. Demnach gelten Personen als (monetär) armutsgefährdet, wenn ihr verfügbares Einkommen nach Sozialtransfers unter 60 Prozent des Medianeinkommens (bzw. des mittleren Einkommens) der Gesamtbevölkerung liegt. Sie leiden unter (erheblicher) materieller Entbehrung, wenn sie nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um mindestens vier typisierte Ausgabenkategorien bezahlen zu können (z. B. Mietzahlungen, Heizkosten, Kauf eines Autos). Personen, die in Haushalten leben, in denen Personen im erwerbsfähigen Alter in den vorangegangenen 12 Monaten weniger als 20 % ihres gesamten (hypothetischen) Erwerbspotenzials ausgeschöpft haben, gelten als Haushalte mit sehr geringer Erwerbsintensität.

3. Welche aktuellen Entwicklungen im Bereich Armut lassen sich beobachten? Welche Gruppen sind am stärksten betroffen?

Leider lagen Anfang September 2021 für Deutschland noch keine Daten über die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen im Jahr 2020 vor. Dies gilt auch für alle anderen hier aufgeführten Indikatoren.

Im Jahr 2019 ist der Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken, von 18,7 Prozent (bzw. 15,25 Millionen Menschen) auf 17,4 Prozent (bzw. 14,25 Millionen Menschen). Im Vergleich zu 2008 waren 2,1 Millionen weniger Menschen von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht. Auch der Anteil der von monetärer Armut bedrohten Menschen ist zwischen 2018 und 2019 deutlich gesunken, von 16 Prozent (bzw. 13,05 Millionen Menschen) auf 14,8 Prozent (bzw. 12,12 Millionen Menschen).¹ Im Vergleich zum Jahr 2008 (12,39 Millionen Menschen) ist der Rückgang mit 270.000 Personen deutlich weniger ausgeprägt. Auch der Anteil der Personen, die unter erheblicher materieller Entbehrung leiden, ist 2019 im Vergleich zum Vorjahr gesunken: Von 3,1 Prozent (bzw. 2,54 Millionen Personen) auf 2,6 Prozent (bzw. 2,13 Millionen Personen). Im Vergleich zu 2008 litten 2,3 Millionen weniger Personen

¹ An dieser Stelle sei aus Transparenzgründen darauf hingewiesen, dass die monetäre Armutsrisikoquote auf Grundlage des Mikrozensus zwischen 2018 und 2019 von 15,5 % auf 15,9 % gestiegen ist, vgl.

<https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Indikatoren/Armut/Armutrisikoquote/armutsrisikoquote.html>. Für eine kritische Diskussion einer Nutzung des Mikrozensus für zeitvergleichende Armutsanalysen vgl. z. B. Mara Boehle (2015): *Armutsmessung mit dem Mikrozensus: Methodische Aspekte und Umsetzung für Querschnitts- und Trendanalysen*, GESIS papers 2015|16, Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, Köln.

unter erheblichen materiellen Entbehrungen. Der Anteil der Personen, die in Haushalten mit sehr geringer Erwerbsintensität leben, sank im Vergleich zum Vorjahr von 8,1 Prozent (bzw. 4,75 Millionen Personen) 7,6 Prozent (bzw. 4,45 Millionen Personen). Im Vergleich zu 2008 lebten 2,6 Millionen weniger Personen in Haushalten mit sehr geringer Erwerbsintensität.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Deutschland im Vergleich zu 2008 erhebliche Fortschritte bei der Verringerung materieller Deprivation und der Ausweitung (partieller) Erwerbsintegration gemacht hat. Die Fortschritte bei der Verringerung der Zahl der von monetärer Armut bedrohten Personen waren in diesem Zeitraum deutlich geringer; zwischen 2018 und 2019 wurden in diesem Bereich jedoch beachtliche Fortschritte erzielt, die sich auch in anderen noch zu berichtenden Indikatoren widerspiegeln.

Die Entwicklung des letzten Jahres wirft die Frage auf, ob der zu beobachtete Rückgang der monetären Armut lediglich ein statistischer Ausreißer ist, oder ob diese Entwicklung auf einen erklärbarer Trend zurückgeführt werden kann. Tatsächlich scheint es sich zumindest mittelfristig um einen Trend zu handeln, der indirekt auf die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2015 zurückzuführen ist. Zwar ist der Mindestlohn selbst so niedrig, dass er allein nicht geeignet ist, Armut zu verhindern - er beträgt nur 48,2 Prozent des Medianlohns und liegt damit im europäischen Vergleich lediglich im unteren Mittelfeld. Aber die Einführung des Mindestlohns hatte den Effekt, dass auch relativ niedrige Löhne oberhalb des Mindestlohns im Verhältnis zum Medianlohn überproportional gestiegen sind. Da es bei der Messung der monetären Armutsgefährdung ganz entscheidend darauf ankommt, wie sich die Einkommen von Personen, die zuvor weniger als 60 Prozent des Medianeinkommens verdienten, im Verhältnis zu eben diesem Medianeinkommen verändern, hat die Veränderung der Lohnstruktur dazu geführt, dass zwischen 2018 und 2019 eine größere Zahl von Personen die "60-Prozent-Schwelle" überwinden konnte und damit nicht mehr zur Gruppe der Armutsgefährdeten gehört. Es bleibt zu hoffen, dass die deutsche Politik daraus lernt. Viele Jahre lang bestand die bevorzugte Politik darin, so viele Menschen wie möglich in den Arbeitsmarkt zu integrieren und dabei das stetige Wachstum des Niedriglohnsektors zu ignorieren. Die Folge war, dass die Beschäftigung zwar kontinuierlich zunahm, das Armutsrisiko aber gleich blieb oder sogar zunahm. Doch seit der Einführung des Mindestlohns ist der Niedriglohnsektor um 4 Prozentpunkte geschrumpft, davon fast $\frac{3}{4}$ zwischen 2018 und 2019. Das erklärt den seit kurzem zu verzeichnenden deutlichen Rückgang der Armutsgefährdungsquote, was hoffentlich auch zu einem politischen Umdenken führen wird. Mit einer deutlichen Anhebung des Mindestlohns könnte der hier beschriebene Prozess weiter verstärkt werden und die merkwürdige Koexistenz einer hohen Beschäftigungsquote und einer gleichzeitig hohen Armutsgefährdungsquote könnte überwunden werden.

Doch die jüngsten Entwicklungen haben auch eine Kehrseite. Zwar fielen die Einkommenszuwächse im Niedriglohnsektor höher aus als der Anstieg des Medianlohns, so dass eine größere Zahl von Arbeitnehmern die Armutsgefährdungsgrenze überschreiten konnte. Aber auch der Medianlohn ist gestiegen, und zwar stärker als die staatlichen Sozialleistungen in den letzten Jahren, so dass Menschen, die nicht erwerbstätig sind und von Sozialleistungen leben, noch weiter abgehängt worden sind. Das ohnehin schon sehr hohe Risiko von Erwerbslosen, von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen zu sein, ist zwischen 2018 und 2019 von 79,8 Prozent auf den historischen Höchststand von 85,2 Prozent gestiegen. Betrachtet man Ruheständler und Ruheständlerinnen gemeinsam, dann ist das Risiko, von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen zu sein, für diese Personengruppe insgesamt leicht gesunken - von 18,9 Prozent auf 18,6 Prozent. Bei Ruheständlerinnen stagnierte dieses Risiko jedoch auf dem bereits hohen Niveau von 20,8 Prozent. Die gleiche Entwicklung ist im Bereich der monetären Armut zu beobachten. Während bei nahezu allen Personengruppen die Armutsgefährdungsquote zwischen 2018 und 2019 gesunken ist, stieg die

Quote bei Erwerbslosen von 69,4 Prozent auf 73,6 Prozent. Auch bei Ruheständlerinnen ist in diesem Zeitraum ein Anstieg zu beobachten, von 19 Prozent auf 20,2 Prozent. Darüber hinaus war ein Anstieg der Armutsrisikoquote bei Frührentnern und Frührentnerinnen zu beobachten, sie nahm von 24,1 Prozent auf 25,4 Prozent zu. Eine weitere Personengruppe, deren Risiko, von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen zu sein, gestiegen ist, sind Nicht-EU-Ausländer. Zwischen 2018 und 2019 erhöhte sich ihr Risiko, von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen zu sein, von 26,2 auf 28,4 Prozent. Bei EU-Ausländern ist das Risiko dagegen deutlich gesunken, von 18,6 Prozent auf 13,9 Prozent. Es ist damit deutlich geringer als das Risiko deutscher Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen zu sein. Dieses Risiko lag 2019 bei 17,8 Prozent, war damit aber immer noch deutlich niedriger als im Vorjahr (18,9 Prozent).

Besorgniserregend ist auch, dass der Trend zur Verfestigung der Armut nicht nachgelassen hat. Während im Jahr 2018 noch 10,5 Prozent der Bevölkerung in zwei der letzten drei Jahre unter der Armutsgefährdungsschwelle lebten, waren es im Jahr 2019 10,6 Prozent. Am auffälligsten ist hier die Gruppe der jungen Erwachsenen. Im Jahr 2018 waren 9,2 Prozent der 18- bis 24-Jährigen dauerhaft arm, im Jahr 2019 waren es 14,3 Prozent. Ein deutlicher Anstieg des Anteils der Personen, die das Kriterium der dauerhaften Armut erfüllen, ist bei Personen mit geringer Bildung zu beobachten. Während im Jahr 2018 26,9 Prozent dieser Personengruppe als dauerhaft arm galten, waren es 2019 32,4 Prozent. Armut gilt als extrem verfestigt, wenn Personen in den letzten vier Jahren durchgängig von Armut bedroht waren. Der Anteil dieser Personen ist weitgehend konstant; er lag 2018 bei 7,2 Prozent und 2019 bei 7,1 Prozent.

Eine Personengruppe, deren Mitglieder seit Jahrzehnten extrem hohe Armutsgefährdungsquoten aufweisen, sind Alleinerziehende. Mit 27,1 Prozent ist die Armutsgefährdungsquote dieser Gruppe immer noch außergewöhnlich hoch. Allerdings war dieses Risiko 2018 mit 33,8 Prozent deutlich höher.

Angesichts der oben beschriebenen Entwicklungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt ist es nicht überraschend, dass die Erwerbsarmutsquote gesunken ist - von 9 Prozent (2018) auf 7,9 Prozent (2019). Die Erwerbsarmutsquote ist zwischen 2018 und 2019 mit einer Ausnahme für alle Personengruppen gesunken. Die Ausnahme sind Personen, die über das Alter von 65 Jahren hinaus arbeiten. Ihre Erwerbsarmutsquote stieg von 13,8 auf 15,4 Prozent. Eine deutlich überproportionale Erwerbsarmutsquote ist 2019 bei Personen mit geringer Bildung (18,3 Prozent), Personen mit befristeten Arbeitsverträgen (15,8 Prozent) und Teilzeitbeschäftigten (12,8 Prozent) zu beobachten.

Weibliche Beschäftigte weisen, vermutlich auch aufgrund eines größeren Anteils an Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen, 2019 mit 9,1 Prozent eine überdurchschnittlich hohe Erwerbsarmutsquote auf (2018 lag der Wert bei 10,1 Prozent), während es bei männlichen Beschäftigten umgekehrt ist: Ihre Erwerbsarmutsquote lag 2019 bei 6,9 Prozent (2018 lag der Wert bei 8 Prozent). Bei Vollzeitbeschäftigten lag die Erwerbsarmutsquote 2019 bei 5,7 Prozent und damit niedriger als im Vorjahr (6,3 Prozent).

Ein großes Thema sind in Deutschland die stark angestiegenen Mietkosten und die damit verbundene finanzielle Belastung von Wohnungsmietern und Wohnungsmieterinnen. Insgesamt gaben im Jahr 2019 13,9 Prozent der Einwohner Deutschlands an, mit Wohnkosten finanziell überfordert zu sein. Im Jahr 2018 lag der entsprechende Wert bei 14,2 Prozent. Unter den Personen mit einem verfügbaren Einkommen unterhalb der Armutsrisikogrenze lag der Anteil derjenigen, die angaben, mit den Wohnkosten überfordert zu sein, im Jahr 2019 bei 48,3 Prozent und damit leicht unter dem Vorjahreswert von 49,5 Prozent. Die Überforderung vieler Mieter und Mieterinnen mit Wohnungskosten spiegelt sich auch in ihrer Armutsgefährdungsquote wider. Sie lag 2019 bei 22,6

Prozent. Die Armutsgefährdungsquote von Eigenheimbesitzern und Eigenheimbesitzerinnen lag dagegen 2019 bei 7,9 Prozent.

Statistiken über das Ausmaß der Wohnungslosigkeit sind nur bis zum Jahr 2018 verfügbar. Schätzungen zufolge waren im Jahr 2018 678.000 Menschen wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht. Dieser Wert übersteigt die Zahl des Vorjahres (651.000). Viele der wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen sind Geflüchtete (441.000).

4. Was sind die wichtigsten Herausforderungen und Prioritäten? Was denken von Armut betroffene Menschen?

1. Auch wenn die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2015 positive Effekte im gesamten Niedriglohnsektor nach sich gezogen hat, ist er immer noch viel zu niedrig. Wie bereits erwähnt, liegt der Mindestlohn nur bei 48,2 Prozent des Medianlohns. Der Mindestlohn sollte wenigstens für Vollzeitbeschäftigte armutsvermeidend sein und entsprechend auf 60 Prozent des Medianlohns angehoben werden. Darüber hinaus gibt es viele Hinweise darauf, dass der Mindestlohn häufig nicht gezahlt wird. Hier sind deutlich mehr Kontrollen und Sanktionen bei Verstößen gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns notwendig.

2. Auch wenn der Anteil der Beschäftigten im Niedriglohnsektor zuletzt deutlich zurückgegangen ist, arbeitet immer noch fast ein Fünftel der Beschäftigten Deutschlands - das sind 7,2 Millionen Menschen - für einen Lohn unterhalb 66 Prozent des Medianlohns. Vermutlich würde eine deutliche Anhebung des Mindestlohns, sofern seine Einhaltung angemessen überwacht wird, dazu beitragen, den Niedriglohnsektor weiter zu verkleinern. Eine weitere Maßnahme zur Reduzierung der Niedriglohnbeschäftigung wäre eine Abschaffung der Privilegierung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse hinsichtlich der Höhe der zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge oder die Ausweitung dieser Privilegierung auf höhere Lohngruppen, so dass Beschäftigte nicht sofort mit deutlich höheren Sozialversicherungsbeiträgen belastet werden, wenn sie die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden erhöhen oder in höhere Lohngruppen aufsteigen. Im derzeitigen System haben Beschäftigte im Niedriglohnsektor wenig Anreiz, aktiv höhere Löhne und eine Verlängerung der Arbeitszeit zu fordern, da ihr Zusatzeinkommen durch deutlich höhere Sozialversicherungsbeiträge geschmälert wird. Ein dritter Ansatzpunkt zur Reduzierung der Niedriglohnbeschäftigung wäre eine weitere Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Strukturell verdienen Beschäftigte im Zeitarbeitssektor immer noch knapp 20 Prozent weniger als vergleichbare Beschäftigte der Stammbeslegschaften. Deshalb ist es notwendig, die tarifvertraglich möglichen Abweichungen vom Equal-Pay-Grundsatz deutlich einzuschränken. Wenn allerdings die Niedriglohnbeschäftigung deutlich zurückgeht, muss diese Entwicklung mit dem Angebot einer beruflichen Qualifizierung für die bisher in diesem Bereich Beschäftigten einhergehen. Bislang nehmen Beschäftigte im Niedriglohnsektor deutlich unterproportional an beruflicher Weiterbildung teil.

3. Die soziale Absicherung im Grundsicherungssystem ist nach wie vor unzureichend. Neben einer Geldleistung erhalten Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen eine Erstattung der Wohnkosten - wenn diese als angemessen gelten. Zählt man beide Komponenten zusammen, liegt die Höhe der Grundsicherung bei den meisten Haushaltskonstellationen unterhalb der Armutsrisikogrenze. Hinzu kommt, dass in vielen Haushalten, die Grundsicherung beziehen, die Wohnkosten zum Teil aus der Regelleistung bezahlt werden müssen, wenn die Wohnung als nicht angemessen gilt. Das bedeutet, dass diese Menschen noch weniger Geld zur Verfügung haben und damit sogar unter das gesetzlich verankerte Existenzminimum fallen. In manchen Kommunen steht ihnen de facto nur die Hälfte der Regelleistung tatsächlich zur Verfügung. Im Bereich der Grundsicherung gilt nach wie vor der Grundsatz, dass zu hohe Geldleistungen und

Normalwohnverhältnisse dazu führen, dass Leistungsempfänger keinen Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung haben. Abgesehen davon, dass die empirische Grundlage für diesen Grundsatz fehlt, besteht die eigentliche Tragik in diesem System darin, dass die nicht armutsvermeidenden Leistungen und prekären Wohnverhältnisse auch Nichterwerbspersonen und hier vor allem Kinder treffen. Im Jahr 2019 waren 65,6 Prozent der Kinder unter 18 Jahren mit Eltern mit geringer Bildung von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen. Diese Kinder haben nicht annähernd die gleichen Bildungschancen wie ihre privilegierteren Altersgenossen, und ihre Situation dürfte sich durch die Schulschließungen während der Corona-Pandemie noch erheblich verschlechtert haben. Zusätzlich zu einer eigenständigen Kindergrundsicherung ist in den kommenden Jahren eine staatliche Bildungsoffensive für die am stärksten benachteiligten Kinder erforderlich.

4. Während der Corona-Pandemie wurde besonders deutlich, dass es ein Fehler ist, Selbständige nicht in die Sozialversicherungssysteme einzubeziehen. Einerseits würde der Einbezug Selbständiger dazu beitragen, die Ausbeutung von Scheinselbstständigen zu verhindern. Während der Pandemie hat sich aber gezeigt, dass auch "reguläre" Selbständige oft nicht über eine ausreichende private Vorsorge verfügen und bei Wegfall ihrer Geschäftsgrundlage direkt in das System der sozialen Grundsicherung rutschen. Ein Einbezug Selbständiger in die Sozialversicherungssysteme würde daher nicht nur Scheinselbstständige vor einer Ausbeutung durch andere, sondern auch „reguläre“ Selbständige vor Selbstausbeutung schützen.

5. Die Corona-Pandemie hat zudem schonungslos offengelegt, dass trotz verschiedener gesetzlicher Maßnahmen in den letzten Jahren immer noch Werk- und Dienstverträge unter dem Deckmantel der EU-Entsenderichtlinie genutzt werden, um Bürgerinnen und Bürger aus ärmeren EU-Staaten zu extrem niedrigen Löhnen und oft ohne sozialen Schutz in Deutschland zu beschäftigen und sie in menschenunwürdigen Unterkünften unterzubringen. In Deutschland werden sie vor allem in Schlachthöfen, als Erntehelfer und Erntehelferinnen und in der Bauwirtschaft eingesetzt. Die reformierte EU-Entsenderichtlinie, die seit Juli 2020 auch in deutsches Recht umgesetzt wurde, hatte eigentlich das Ziel, den unzumutbaren Bedingungen ein Ende zu setzen. Allerdings kann es auch 2021 noch zu Corona-Massenausbrüchen in Schlachthöfen, die durch extrem schlechte Arbeitsbedingungen und die Unterbringung der Beschäftigten in Massenunterkünften verursacht worden sind. Es bleibt abzuwarten, welche praktischen Verbesserungen die Umsetzung der neuen EU-Richtlinie in deutsches Recht auf Dauer bringen werden. Bislang ist es den betroffenen Branchen immer wieder gelungen, Schlupflöcher in neuen Regelungen zu finden. Zudem sind die Strafen für Verstöße gegen die Regelungen und die Kontrolldichte so gering, dass es sich für viele Unternehmen unter Anwendung einfacher Wahrscheinlichkeitsrechnung weiterhin lohnt, die Regelungen nicht einzuhalten. Wenn die künftige Entwicklung die Erfahrungen der Vergangenheit bestätigt, werden nur abschreckende Sanktionen und eine hohe Kontrollintensität dort erfolgreich sein, wo Regeln bisher unzureichend waren, um eine auf dem deutschen Arbeitsmarkt beispiellose Ausbeutung von Arbeitnehmern zu verhindern.

6. Im Rahmen der Corona-Hilfe hat die Bundesregierung beschlossen, dass Mietrückstände der Monate April bis Juni 2020 Vermieter und Vermieterinnen für einen Zeitraum von 24 Monaten nicht zur Kündigung der entsprechenden Mietverhältnisse berechtigen, wenn die Rückstände auf Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen sind. Die Regelung ist am 1. Juli 2020 ausgelaufen und wurde nicht verlängert. Haben Mieter und Mieterinnen die Rückstände bis zum 30. Juni 2022 nicht beglichen, können ihre Mietverträge gekündigt werden. Insbesondere für bereits von Armut betroffene Mieterinnen und Mieter besteht damit die Gefahr, im Juli 2022 ihre Wohnung zu verlieren. Angesichts der bereits jetzt hohen und steigenden Zahl von Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen sollte eine unbürokratische Lösung für armutsbetroffene Mieterinnen und Mieter gefunden werden, zumal die Corona-Pandemie die Beschäftigungschancen

vulnerabler Gruppen - z.B. junger Erwachsener und Langzeitarbeitsloser - noch bis ins Frühjahr 2021 hinein negativ beeinflusst hat. In Härtefällen sollte der Staat entweder direkt die Mietzahlungen übernehmen oder zumindest durch die Gewährung zinsloser Darlehen eine Begleichung der Mietrückstände ermöglichen.

5. Gibt es in Ihrem Land gute/erfolgversprechende Praktiken?

1. Am 1. Januar 2019 trat das sogenannte Teilhabechancengesetz in Kraft. Ziel des Gesetzes ist die Förderung der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung für (a) Personen, die seit mindestens sechs Jahren Grundsicherungsleistungen beziehen und über 25 Jahre alt sind ("Teilhabe am Arbeitsmarkt") und für (b) Personen, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind ("Eingliederung von Langzeitarbeitslosen"). Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die Angehörige dieser Personengruppen einstellen, erhalten Lohnkostenzuschüsse von bis zu 100 Prozent (Teilhabe am Arbeitsmarkt) bzw. 75 Prozent (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen). Bis Juni 2021 konnten trotz der schwierigen Arbeitsmarktsituation während der Corona-Pandemie 62.000 Personen über das Instrument "Teilhabe am Arbeitsmarkt" und 20.100 über das Instrument "Integration von Langzeitarbeitslosen" gefördert werden. Für eine abschließende Bewertung dieser beiden Instrumente ist es noch zu früh, aber bisher scheinen sie einer relativ großen Zahl ansonsten schwer vermittelbarer Erwerbsloser die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ermöglicht zu haben.

2. Wie bereits in Abschnitt 3 erwähnt, sind Alleinerziehende seit Jahrzehnten mit einer extrem hohen Armutsrisikoquote konfrontiert. Dies liegt zum einen daran, dass sie besondere Schwierigkeiten haben, Kindererziehung mit einer Vollzeitbeschäftigung zu vereinbaren, so dass sie oft nur in Teilzeit beschäftigt oder arbeitslos sind. Zum anderen führt Alleinerziehung zu besonderen finanziellen Belastungen. Alleinerziehende erhalten deshalb einen besonderen Steuerfreibetrag, den sogenannten Entlastungsbetrag. Der Entlastungsbetrag wurde ab 2020 für das erste Kind verdoppelt und für weitere Kinder erhöht. Damit können zumindest einige erwerbstätige Alleinerziehende ein Nettoeinkommen oberhalb der Armutsgefährdungsschwelle erzielen.

3. Aufgrund von Rentenreformen der vergangenen 29 Jahre, die zu einer deutlichen Absenkung des Rentenniveaus geführt haben, und einer Zunahme unterbrochener Erwerbsbiografien nimmt die Altersarmut in Deutschland seit Jahren zu. Im Jahr 2021 wurde deshalb die sogenannte "Grundrente" eingeführt. Rentnerinnen und Rentner, die mindestens 33 Jahre lang Beiträge gezahlt haben und deren Durchschnittsbeitrag zwischen 30 und 80 Prozent des allgemeinen Durchschnittsbeitrags liegt, erhalten einen Rentenzuschlag von derzeit bis zu 223 Euro - allerdings erst nach einer Prüfung ihrer sonstigen Einkünfte. Außerdem wurden die Voraussetzungen für den Bezug von Wohngeld für Rentnerinnen und Rentner gelockert. Auch wenn die ursprüngliche Grundrente erheblich aufgeweicht wurde, können so zumindest einige bisher armutsgefährdete Rentenempfänger die Armutsrisikogrenze überschreiten.

4. Im August 2019 wurden die Leistungen des sogenannten "Bildungs- und Teilhabepakets" verbessert. Im Rahmen dieses Pakets erhalten Kinder aus armen Haushalten Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Sport und Kultur. Unter anderem übernimmt der Staat nun die Fahrtkosten zur Schule und die gesamten Kosten für die Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten ohne die zuvor geltenden Einschränkungen. Darüber hinaus wurden Leistungen, die es Kindern ermöglichen, angemessene Schulmaterialien zu kaufen, um 50 Prozent erhöht. Andere Leistungen, die bisher nur in Form von Gutscheinen gewährt wurden, können nun auch als Geldleistungen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus muss nicht mehr jede Leistung einzeln beantragt werden. Auch wenn eine echte Chancengleichheit im deutschen Bildungssystem trotz dieser Maßnahmen noch in weiter Ferne liegt, wurde zumindest ein kleiner Schritt in diese Richtung unternommen.

5. Bisher zahlten Beschäftigte, die zwischen 450 und 800 Euro verdienen, im Bereich der geringfügigen Beschäftigung einen ermäßigten Beitragssatz zur Sozialversicherung. Die Obergrenze dieser Lohnspanne wurde auf 1300 Euro angehoben. Für geringfügig Beschäftigte erhöht sich damit der Anreiz, mehr Stunden zu arbeiten. Zudem ist es für sie nun lohnenswerter, den Druck auf Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen zu erhöhen, höhere Löhne zu zahlen. Für die betroffenen Beschäftigten ist das eine deutliche Verbesserung. Besser wäre es allerdings gewesen, die Privilegierung der geringfügigen Beschäftigung abzuschaffen, die de facto eine Subventionierung des Niedriglohnssektors ist.

6. Helfen die EU und die nationalen Regierungen?

Die Länderberichte und länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission haben eine hohe Qualität, die Analysen sind detailliert und die Empfehlungen helfen Nichtregierungsorganisationen, sich in Fragen der Armutsbekämpfung an die Regierung zu wenden. Die Regierungsberichte an die Europäische Kommission beschönigen jedoch die Situation in Deutschland in Bezug auf Armut und Ausgrenzung. Das Ausmaß der Armut und ihre Bedeutung für Einzelne wie für die Gesellschaft wird in Nationalen Reformprogrammen immer noch nicht deutlich.

Nur das trotz einer kürzlichen Mittelserhöhung immer noch sehr kleine deutsche EHAP-Programm ist auf Menschen mit mehrfachen Benachteiligungen ausgerichtet, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Der deutsche Aufbau- und Resilienzplan (DARP) enthält einen ganzen Abschnitt mit dem Titel "Stärkung der Sozialen Teilhabe". Allerdings gibt es keine Maßnahmen, die sich direkt an Menschen richten, die von Armut bedroht sind, und nur wenige Bestandteile des Plans zielen darauf ab, die Entstehung künftiger Armutsrisiken zu verringern. So ist z.B. ein weiterer Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur geplant, der u.a. damit begründet wird, dass der Besuch einer Kindertagesstätte insbesondere sozial benachteiligten Kindern zugutekommt. Wenn dies jedoch das Ziel ist, dann sollte die Kinderbetreuungsinfrastruktur (und die Qualität des Personals) gezielt in Gebieten gefördert werden, in denen sozial benachteiligte Kinder leben. Der zweite Teil des Plans trägt den Titel "Sozialgarantie 2021 und andere Bundeshilfen für die Zweige der sozialen Sicherheit". Ziel ist es, die Beitragssätze der verschiedenen Sozialversicherungssysteme mit Hilfe von Subventionen bzw. staatlichen Zuschüssen zu stabilisieren. Das ist gut für Beschäftigte sowie für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, hat aber für Menschen, die von Armut betroffen oder bedroht sind, keine Bedeutung. Der dritte Teil des Plans hat die Sicherung von Ausbildungsplätzen zum Ziel. Die geplanten Maßnahmen richten sich insbesondere an Jugendliche, die aufgrund der pandemiebedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Unternehmen keine Lehrstelle finden oder ihre Ausbildung nicht fortführen können. Damit wird zumindest ein Beitrag dazu geleistet, das Entstehen von Armutsrisiken in der Zukunft zu verhindern. Das vierte Programm heißt "Förderung von Schulkindern mit pandemiebedingtem Lernrückstand". Ziel ist es, bis zu 25 % der rund elf Millionen Schulkinder in Deutschland eine Lernförderung anzubieten. Es ist zu hoffen, dass das Programm in der Praxis tatsächlich den am meisten benachteiligten Schulkindern helfen wird. Das Programm ist so konzipiert, dass dieses Ziel durch eine Messung des Lernniveaus erreicht werden soll. Das fünfte und letzte Programm zielt auf die Digitalisierung der Rentenversicherungsverwaltung und hat in dieser Hinsicht keinen Bezug zu armutsbetroffenen oder armutsgefährdeten Menschen.

7. Was tut die EAPN? Haben sie einen positiven Einfluss?

Am 15. Juli 2021 konnte das vierte Treffen von Menschen mit Armutserfahrungen in Köln stattfinden. Eines der Hauptthemen war die digitale Teilhabe, insbesondere im Hinblick auf die Herausforderungen der Corona-Pandemie. Die Ergebnisse dieses Treffens werden im Abschnitt 2.1 des Themenschwerpunkts des diesjährigen Poverty Reports aufgeführt.

Am 6. August 2021 veröffentlichte die Nationale Armutskonferenz (nak) eine Stellungnahme zur Festlegung der deutschen Ziele im Rahmen der Verwirklichung der EU-2030-Ziele. Sie bezog sich dabei auf die drei EU-Kernziele, die am 4. März 2021 in Porto festgelegt wurden. Dazu gehören ein Beschäftigungsziel, ein Weiterbildungsziel und ein Ziel zur Armutsbekämpfung. Bezüglich des Beschäftigungsziels fordert die nak, dass die Bundesregierung neben einem quantitativen Beschäftigungsziel auch die Qualität der Beschäftigung in ihren Zielen berücksichtigt. Darüber hinaus müssen Barrieren auf dem Arbeitsmarkt, z.B. für Langzeitarbeitslose, Menschen mit Erziehungs- oder Pflegeaufgaben, Ältere und Migranten, abgebaut werden. Der mit dem Teilhabechancengesetz eingeführte "soziale Arbeitsmarkt" muss ausgebaut und verstetigt werden. Mit Blick auf das Weiterbildungsziel fordert die nak ein individuelles Recht auf Teilhabe an Weiterbildung für Personengruppen, die bisher von Bildungschancen weitgehend ausgeschlossen sind. Dazu gehören z.B. Menschen mit Armutserfahrungen, Langzeitarbeitslose, prekär Beschäftigte, Geflüchtete, Menschen mit geringer oder fehlender Schulbildung, funktionale Analphabeten und Wohnungslose. Mit Blick auf das Armutziel fordert die nak den Abbau persistenter Armut, einen Ausbau der Armutsprävention, zielgruppenspezifischer Programme für besonders benachteiligte Gruppen sowie eine systematische Bekämpfung von Kinderarmut durch die Weiterentwicklung und Bündelung familienbezogener Leistungen und Hilfen. Übergreifend fordert die nak die aktive Beteiligung von Menschen mit Armutserfahrungen an der Festlegung von Zielen, an der Entwicklung entsprechender Maßnahmen und an der Messung ihres Erfolgs.

8. Formulieren Sie Ihre wichtigsten Botschaften und Empfehlungen für 2020/2021

Vgl. Abschnitt 4.

9. Referenzen und Bibliografie

Zusätzlich zu den Statistiken von Eurostat und des Statistischen Bundesamtes wurden die folgenden Quellen verwendet:

Bundesagentur für Arbeit (2021): Teilhabechancen auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt nach §§ 16e und 16i SGB II, Berichte: Arbeitsmarkt kompakt, Juni 2021, Nürnberg.

Bundesministerium der Finanzen (2021): Deutscher Aufbau- und Resilienzplan (DARP), <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Europa/DARP/deutscher-aufbau-und-resilienzplan.html>

Grabka, Markus M. (2021): Einkommensungleichheit stagniert langfristig, sinkt aber während der Corona-Pandemie leicht, DIW Wochenbericht 18/2021, S.308-315.

Institut Arbeit und Qualifikation (2021): Niedriglohnbeschäftigung 2019 – deutlicher Rückgang vor allem in Ostdeutschland, IAQ-Report 06/2021, Duisburg/Essen.

Lübker, Malte/Thorsten Schüler (2021): WSI-Mindestlohnbericht 2021: Ist Europa auf dem Weg zu angemessenen Mindestlöhnen?, in: WSI-Mitteilungen, 74.Jg., Nr.2/2021, S.127-139.

Steffen Johannes (2020): Sozialpolitische Chronik, Stand: Dezember 2020, Arbeitnehmerkammer Bremen.

THEMATISCHER SCHWERPUNKT 2021: LANGFRISTIGE AUSWIRKUNGEN VON COVID-19 & Regierungsmaßnahmen im Hinblick auf von Armut betroffene Menschen

1. Allgemeine Armutstrends: Aktuelle Trends/Realitäten zur Armut vor und während COVID-19

Über die Entwicklungen unmittelbar vor der Pandemie wurde bereits in Abschnitt 3 berichtet. Dort wurde auch erwähnt, dass für Deutschland derzeit keine Daten zur Entwicklung in den Jahren 2020 und 2021 vorliegen.

2. Die Auswirkungen von COVID-19 und der Regierungspolitik auf von Armut betroffene Menschen

2.1. Welches sind die größten Schwierigkeiten/Herausforderungen für die am stärksten betroffenen Gruppen?

Gesundheitliche Auswirkungen

Obwohl der Zugang zu Gesundheitsleistungen in Deutschland grundsätzlich gleich ist, gibt es Hinweise darauf, dass das mit Covid-19 verbundene Krankheits- und Sterberisiko sozial ungleich verteilt ist.² Für dieses Missverhältnis gibt es (mindestens) drei mögliche Erklärungen: Erstens, soziale Unterschiede in Bezug auf Vorerkrankungen und chronische Krankheiten. Zweitens, die sozial unterschiedliche Wohnsituation. Drittens, soziale Unterschiede im Risiko, durch die ausgeübte berufliche Tätigkeit an Covid-19 zu erkranken. Alle drei Erklärungen dürften eine Rolle gespielt haben. In Deutschland wird dieses Thema jedoch so gut wie nicht diskutiert.

Auch bei den Impfquoten gibt es erhebliche soziale Unterschiede, obwohl der Zugang zu Impfungen inzwischen für alle gleich ist. So gaben laut einer Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) vom Juni 2021 49 Prozent der Befragten aus dem untersten Einkommensquantil an, mindestens einmal geimpft worden zu sein, verglichen mit 71 Prozent im obersten Quantil.³ Eine Erklärung liefert die Studie nicht. Da in Deutschland inzwischen jeder und jede einen Impftermin vereinbaren kann und es für einige Geringverdienergruppen - z.B. Beschäftigte in Verkaufsberufen - sogar eine Impfpriorisierung gab, die Impfquoten aber auch dort niedrig sind, scheint der Grund zum Teil eine geringere Impfbereitschaft zu sein. Andererseits stellen der weitgehend digitalisierte Anmeldeprozess zur Vereinbarung eines Impftermins sowie die oft weiten Wege zum nächsten Impfzentrum ein Hindernis für benachteiligte Gruppen dar, z.B. für Menschen mit Armutserfahrung, Senioren oder Menschen mit Behinderungen.

Ökonomische Auswirkungen

Während die erste Pandemiewelle nicht nur den Dienstleistungssektor, sondern auch das produzierende Gewerbe wirtschaftlich hart traf, waren von den nachfolgenden Pandemiewellen hauptsächlich Dienstleistungssektoren mit einem hohen Maß an sozialen Kontakten betroffen. In allen Pandemiewellen waren Sektoren mit einem hohen Anteil an Geringverdienern stark betroffen, namentlich das Gastgewerbe und der Einzelhandel. Dies ist ein wesentlicher Grund dafür, dass sich die während der Pandemie verloren gegangenen Arbeitsplätze stark auf geringfügige

² Vgl. z. B. Robert Koch Institut: Soziale Unterschiede in der COVID-19-Sterblichkeit während der zweiten Infektionswelle in Deutschland, https://www.rki.de/DE/Content/GesundAZ/S/Sozialer_Status_Ungleichheit/Faktenblatt_COVID-19-Sterblichkeit.html

³ WSI (2021): Geringverdienende geraten bei Impfungen ins Hintertreffen – Impfungen am Arbeitsplatz wichtiger Baustein für die Impfkampagne, <https://www.boeckler.de/de/pressemitteilungen-2675-geringverdienende-geraten-bei-impfungen-ins-hintertreffen-34122.htm>

Beschäftigungsverhältnisse konzentrierten, die in den oben genannten Sektoren besonders häufig anzutreffen sind.

Befürchtungen, dass die Pandemie zu einer Zunahme der sozialen Ungleichheit führen wird, haben sich bisher nicht bewahrheitet. Im Gegenteil, hat sich die soziale Ungleichheit sogar leicht verringert.⁴ Neben den im nächsten Abschnitt beschriebenen politischen Maßnahmen während der Pandemie sowie der Umverteilung im Rahmen des herkömmlichen Sozial- und Steuersystems ist diese Entwicklung auch darauf zurückzuführen, dass die Pandemie und die staatlichen Infektionsschutzmaßnahmen eine Erwerbstätigengruppe besonders hart getroffen haben, die in normalen Zeiten im Durchschnitt zu den Besserverdienenden gehört: die Selbstständigen. Da diese in Deutschland nicht in das Sozialversicherungssystem und insbesondere in die Arbeitslosenversicherung einbezogen sind, waren viele Selbstständige auf Grundsicherung angewiesen und erlitten in den Jahren 2020/2021 erhebliche Einbußen des verfügbaren Einkommens.⁵

Es ist davon auszugehen, dass der kurzfristig zu beobachtende Rückgang der sozialen Ungleichheit kein dauerhaftes Phänomen sein wird. Viele Fördermaßnahmen waren nur einmalig, sind bereits ausgelaufen oder werden in den nächsten Monaten auslaufen. Wie schnell sich der Arbeitsmarkt insgesamt und sektoral erholen wird und welche Auswirkungen das auf die Entwicklung der sozialen Ungleichheit haben wird, lässt sich jedoch noch nicht abschätzen.

Wie hat sich die längere Dauer der Krise auf von Armut betroffenen Menschen ausgewirkt?

Infolge der Pandemie sind viele Strukturen von Menschen mit Armutserfahrung zusammengebrochen. Das hat es fast unmöglich gemacht, miteinander in Kontakt zu bleiben. Die Einsamkeit ist für viele Menschen zu einem zentralen Thema geworden. Die langen Lockdowns haben eine Situation geschaffen, die keinen Menschen mit Armutserfahrungen unberührt gelassen hat. Die digitale Kompetenz war und ist bei vielen Menschen, die von Armut betroffen sind, oft sehr gering. Es gibt zwar Ressourcen für die Digitalisierung, aber leider noch zu viele Hürden, zum Beispiel komplizierte Anwendungen. Durch die digitale Teilhabe sind auch die Stromkosten sehr hoch und kaum bezahlbar. Auch durch anfallende Mietkosten war und ist die Gefahr groß, die eigene Wohnung zu verlieren. Bisherige Nebenjobs waren nicht mehr möglich. Während der Pandemie gab es zwar die Möglichkeit einer Aussetzung der Mietzahlungen. Das bedeutet aber, dass später mehr Geld für die Nachzahlung der unterlassenen Mietzahlungen benötigt wird. So kam es trotz der bestehenden gesetzlichen Regelungen zu vielen Zwangsräumungen, und viele Menschen haben ihre Wohnung verloren.

Als weiteres großes Problem erwies sich die Umstellung vieler Behörden auf rein digitale Serviceleistungen. Dieses Problem war ein Hauptthema des 4. Treffens der Menschen mit Armutserfahrungen, das am 15. Juli 2021 in Köln stattgefunden hat. In diesem Abschnitt werden einige der Ergebnisse dieses Treffens beschrieben, die zeigen, dass es sich um ein äußerst wichtiges Thema handelt, das in der Öffentlichkeit jedoch kaum wahrgenommen wird:

In den verschiedenen Arbeitsgruppen, die sich aus hauptamtlichen Fachkräften und Menschen mit Armutserfahrungen zusammensetzten, wurden die Herausforderungen der zunehmend digitalen Welt für Menschen herausgearbeitet, die keine finanziellen Mittel oder Möglichkeiten haben, digitale

⁴ Beznoska, Martin/Judith Niehues/Maximilian Stockhausen (2021): Verteilungsfolgen der Corona-Pandemie: Staatliche Sicherungssysteme und Hilfsmaßnahmen stabilisieren soziales Gefüge, in: Wirtschaftsdienst, Nr.1/2021, S.17-21.

⁵ Grabka, Markus M. (2021): Einkommensungleichheit stagniert langfristig, sinkt aber während der Corona-Pandemie leicht, DIW Wochenbericht 18/2021, S.308-315.

Kompetenzen zu erwerben. Angesichts der Schließung vieler Behörden und Beratungsstellen über einen längeren Zeitraum während der Pandemie wurde die Brisanz im Hinblick auf die Ausgrenzung von Menschen mit geringem Einkommen sehr deutlich. Eine Aufstockung der Regelleistungen der Grundsicherung zur Finanzierung von Ausgaben für digitale Endgeräte, Drucker und Druckerpatronen sowie eines Zugangs zum WLAN wurden ebenso als Forderungen genannt wie der freie und einfache Zugang zu Schulungen und Weiterbildungen im Umgang mit Computern, sozialen Medien etc.

Wer nicht digitalisiert ist, kann z.B. nicht an Corona-Tests teilnehmen oder einen Termin für Impfungen vereinbaren, wenn dies nur über das Internet möglich ist. Um sich für kostenlose Corona-Tests anzumelden, braucht man entsprechende Geräte, einen digitalen Zugang und eine aktuelle Telefonnummer (also entsprechende Verträge), auch zum Abrufen der Ergebnisse. Und auch im Gesundheitswesen gibt es zahlreiche Innovationen, die Menschen ohne digitale Kompetenz nicht verstehen und daher auch nicht nutzen können.

Es wurde auch deutlich, dass es immer möglich sein muss, Anträge und Unterstützung auf dem üblichen Weg, d. h. von Angesicht zu Angesicht, zu erhalten. Manche Anträge sind komplex oder schwer zu verstehen und stellen die Antragsteller und Antragstellerinnen vor große Herausforderungen. Viele Dinge lassen sich in einem Gespräch leichter und schneller erklären als auf digitalem Wege. Um die Vorteile der digitalen Welt auch für Menschen mit geringem Einkommen zugänglich zu machen, muss es eine verpflichtende Entwicklung von barrierearmen digitalen Angeboten geben, bei der verschiedene Zielgruppen wie Senioren, Menschen mit Behinderungen, finanziell Schwache etc. in die entsprechende Entwicklung einbezogen werden. Darüber hinaus braucht es auch praktische Unterstützung für Menschen, die ihr Recht auf digitale Teilhabe einfordern müssen. Sie brauchen rechtliche, fachliche, finanzielle und emotionale Unterstützung.

Zur digitalen Teilhabe im öffentlichen Raum gehören auch frei zugängliche und kostenlose Handy-Ladestationen/USB-Anschlüsse in öffentlichen Gebäuden. An solchen Orten muss es kostenloses WLAN für alle geben.

Langfristige Folgen

Die derzeit schlechte Datenlage erlaubt noch keine Abschätzung der langfristigen Folgen der Pandemie, zumal sie noch nicht beendet ist. In Deutschland besteht die Besonderheit, dass im September 2021 eine neue Regierung gewählt wird und es derzeit noch völlig offen ist, ob die neue Regierung eher Mitte-Links oder Mitte-Rechts sein wird. Je nach Wahlausgang kann die künftige Wirtschafts- und Sozialpolitik daher sehr unterschiedlich ausfallen.

2.2. Helfen die Maßnahmen der Regierung? Was fehlt noch?

Im März 2020 und März 2021 verabschiedete die deutsche Regierung drei "Sozialschutzpakete", um die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzufedern.

Die ersten beiden Sozialschutzpakete beinhalteten u.a. eine Verbesserung der Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (z. B. Verlängerung der Bezugsdauer, Erhöhung der Leistungen nach längerer Bezugsdauer), eine Verlängerung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld, Vereinfachungen beim Zugang zu Grundsicherungsleistungen und anderen existenzsichernden Leistungen sowie einen Ausgleichsanspruch für Verdienstauffälle bei behördlichen Schließungen von Schulen und Kindertagesstätten, wenn Eltern aufgrund der Schließung ihre Kinder selbst betreuen müssen und deshalb nicht arbeiten können. Mit dem dritten Sozialschutzpaket wurden viele der zuvor beschlossenen Maßnahmen verlängert. Darüber hinaus wurde geregelt, dass erwachsene Bezieher und Bezieherinnen von Grundsicherungsleistungen, die im Mai 2021 leistungsberechtigt waren, eine einmalige finanzielle Unterstützung von 150 Euro erhalten.

Zusätzlich zu den Sozialschutzpaketen wurden einige ergänzende Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beschlossen. In den Jahren 2020 und 2021 erhielten Eltern einen "Kinderbonus" in Höhe von 300 Euro (2020) und 150 Euro (2021) für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Der "Kinderbonus" wurde mit dem regulären Kindergeld verrechnet, so dass der Nettobetrag für Bezieher höherer Einkommen deutlich niedriger ausfiel. Insbesondere wurde der Kinderbonus nicht mit anderen Sozialleistungen verrechnet, sondern zusätzlich ausgezahlt, so dass Empfänger und Empfängerinnen von Grundsicherungsleistungen ihn in voller Höhe erhielten.

Damit Kinder aus hilfsbedürftigen Familien während der Pandemie keine Nachteile beim Fernunterricht erleiden, können Familien, deren Kinder nicht über digitale Geräte zur Teilnahme am Fernunterricht verfügen, bei ihrem Jobcenter einen Zuschuss von bis zu 350 Euro für die Anschaffung digitaler Geräte beantragen.

2.3. Welche Maßnahmen hat Ihr Netzwerk/Ihre Organisation ergriffen? Mit welchem Ergebnis?

Die Nationale Armutskonferenz befindet sich derzeit in einer Umstrukturierungsphase, die personelle Ressourcen bindet. Aus diesem Grund werden Aktionen und ihre Ergebnisse derzeit nicht systematisch dokumentiert. Zum jetzigen Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass im nächsten Jahr ein Überblick über die verschiedenen Aktionen möglich sein wird.

2.4 Etwaige Beispiele für vielversprechende Praktiken

Siehe Abschnitt 2.3.

EAPN Germany (AG Europa), 6. September 2021